

GESETZBLAn

der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 15. Februar 1966	Teil II Nr. 18
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	
Inhalt	Seite
ordnung Nr. 2 über die Leistungsflnanzierung kommunaler Einrichtungen	95
nordnung über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten	95
	In halt nordnung Nr. 2 über die Leistungsflnanzierung kommunaler Einrichtungen nordnung über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und

Anordnung Nr. 2* über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen.

Vom 20. Januar 1966

Zur Durchsetzung der Leistungsfinanzierung in den kommunalen Einrichtungen wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 23. Dezember 1963 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen (GBl. II 1964 S. 31) folgendes angeordnet:

§ :

- In § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 23. Dezember 1963 ist einzufügen:
 - "c) in Einrichtungen der Naherholung".

§ 2

- § 3 Abs. 1 Buchst, a der Anordnung vom 23. Dezember 1963 erhält folgende Fassung:
 - "a) Bereitstellung eines Betriebsmittel Vorschusses aus dem örtlichen Haushalt, der 8 bis 12 % des Ausgabevolumens der Einrichtung nicht übersteigen soll. Dieser Betriebsmittelvorschuß ist bis Jahresende zurückzuzahlen."

83

- (1) In dem § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Buchst, c der Anordnung vom 23. Dezember 1963 werden die Worte
- "und Anschaffung von Arbeitsmitteln" gestrichen.
- (2) Kommunale Einrichtungen, die nach der Leistungsfinanzierung arbeiten, nehmen Ausgaben für Anschaffung von Arbeitsmitteln in den Plan der Einnahmen und Ausgaben in dem entsprechenden Sachkonto auf.

§4

- § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 23. Dezember 1963 wird aufgehoben.
- * Anordnung (Nr. 1) vorn 23. Dezember 19G3 (GBl. II 1964 Nr. 5 S. 31)

§3

- § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 23. Dezember 1963 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Für die Buchführungsarbeiten können zu Lasten der Ausgaben der kommunalen Einrichtungen monatlich 15 bis 30 MDN entsprechend dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten nach Entscheidung durch den örtlichen Rat demjenigen gewährt werden, der diese Arbeiten durchführt. Das kann sowohl der Leiter, ein von ihm benannter Mitarbeiter der kommunalen Einrichtung bzw. eine von ihm beauftragte dritte Stelle sein."

§8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten.

Vom 1. Februar 1966

Gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staatsund Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (im folgenden Büros genannt) erheben für ihre Tätigkeit Gebühren nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird.